Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 10363.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Vom 2. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Den Provinzialverbänden von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, dem Stadtkreise Berlin, dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande werden

1. zur Erleichterung ihrer Armenlasten,
2. — abgesehen von dem Stadtkreise Berlin — zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken

Renten im Jahresbetrage von insgesammt sieben Millionen Mark aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1902.

§. 2.

Die Vertheilung der im §. 1 bezeichneten Gesammtsumme auf die berechtigten Verbände — mit Ausnahme der im §. 3 genannten — erfolgt nach den nachstehenden Grundsätzen:

zu einem Drittel nach dem umgekehrten Verhältnisse der Staatseinkommensteuer,

zu einem Drittel nach dem Prozentverhältnisse der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer,

zu einem Drittel nach der Zahl der Civilbevölkerung.

Bei Berechnung der ersten beiden Drittel ist das auf den Kopf der Civilbevölkerung in dem Verband entfallende Soll der Staatseinkommensteuer einerseits und der kommunalen Abgaben andererseits zu Grunde zu legen. Die kommunalen Abgaben umfassen die in dem Provinzialverbande (Bezirksverbande), den Kreisen und den Gemeinden zur Erhebung gelangenden direkten Steuern einschließlich der Naturalleistungen und einschließlich der kommunalen Leistungen in Gutsbezirken, aber ausschließlich der gesammten Volksschullasten.

Für die Vertheilung wird die Civilbevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1900, das Soll an Staatseinkommensteuer und kommunalen Abgaben nach den Verhältnissen des Etatsjahrs 1899 bestimmt.

Auf den Stadtkreis Berlin finden die vorhergehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Rente gemäß §. 1 und §. 5 Abs. 1 auf ein Drittel festgesetzt wird.

§. 3.

Die dem Lauenburgischen Landeskommunalverband und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande zu überweisenden Renten werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche auf diese Verbände entfallen würden, wenn die im §. 1 bezeichnete Summe auf alle daselbst genannten Provinzen u. s. f. zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Volkszählung des Jahres 1900 ermittelten Civilbevölkerung vertheilt würde.

§. 4.

Die auf die einzelnen Verbände entfallenden Jahresrenten (§§. 1 bis 3) werden durch Königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten an Jahresrenten:

1.	der Provinzialverband von Ostpreußen	738 573 Mark,
2.	= = = Westpreußen	715 148 =
3.	= = = Brandenburg	475 494 =
4.	= = = Pommern	490 975 =
5.	= = = Posen	667 046 =

6.	der Provinzialverband von Schlesien	665 749 Mark,
7.	= = = Sachsen	481 956 =
8.	= = = Schleswig-Holstein	464 320 =
9.	= = = Hannover	498 999 =
10.	= = = Westfalen	513 388 =
11.	= = der Rheinprovinz	621 725 =
12.	= Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel	326 261 =
13.	= = = = Wiesbaden	220 017 =
14.	= Stadtkreis Berlin	84 134 =
15.	= Lauenburgische Landeskommunalverband ..	17 458 =
16.	= Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	18 757 = .

§. 5.

Die Verwendung der Renten zur Erleichterung der eigenen Armenlasten in den dotirten Verbänden (§. 1 Ziffer 1) soll ein Drittel der Jahresbeträge nicht übersteigen; weitergehende Verwendungen für diese Zwecke bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

An diesen Renten (Abs. 1) können die Kreise, welche Landarmenverbände sind, und besondere Landarmenverbände entsprechend betheiligt werden.

Die übrigbleibenden Summen sind zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden, und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken zu verwenden.

§. 6.

Die Vertheilung (§. 5 Abs. 2 und 3) erfolgt nach Maßgabe von Reglements, welche von dem Provinziallandtage (Kommunallandtage) — im Lauenburgischen Landeskommunalverbande von dem Kreistage — zu beschließen sind und der Genehmigung durch die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten unterliegen. Die Genehmigung kann auf eine zu bestimmende Reihe von Jahren beschränkt werden.

In den Reglements sind auch Vorschriften für die Perioden der Neuvertheilungen zu treffen. Die Neuvertheilungen sollen in längstens dreijährigen Perioden erfolgen.

§. 7.

In Gemäßheit des Reglements ist der Vertheilungsplan von dem Provinzialausschusse (Landesausschuß, Kreisausschuß) im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen dem Regierungspräsidenten, aufzustellen.

Kommt ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so setzen die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten den Plan fest.

§. 8.

Durch die Vorschriften der §§. 1 bis 7 werden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Unterstützung von Gemeinden (Gutsbezirken) durch die übergeordneten Kommunalverbände auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens vorsehen, insbesondere §. 36 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130), §. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), §. 20 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 316) nicht berührt.

§. 9.

Die im §. 10 bezeichneten Verbände erhalten für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband), Kreisen (Amtsverbänden) oder Gemeinden (Gutsbezirken) sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten Renten im Jahresbetrage von zusammen 3 Millionen Mark. Von dieser Summe wird ein Theilbetrag von 1 Million Mark auf alle Verbände, ein solcher von 2 Millionen Mark außerdem auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien nach Maßgabe der §§. 2 Abs. 1 bis 3 und 3 vertheilt.

§. 10.

Die auf die einzelnen Verbände entfallenden Jahresrenten (§. 9) werden durch Königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten an Jahresrenten:

1.	der Provinzialverband von Ostpreußen	493 893	Mark,
2.	= = = Westpreußen	475 132	=
3.	= = = Brandenburg	333 290	=
4.	= = = Pommern	330 111	=
5.	= = = Posen	441 810	=
6.	= = = Schlesien	468 462	=
7.	= = = Sachsen	69 693	=
8.	= = = Schleswig-Holstein.	67 143	=
9.	= = = Hannover	72 157	=
10.	= = = Westfalen	74 237	=
11.	= = der Rheinprovinz	89 903	=
12.	= Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel	47 179	=

13.	der Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden	31 816	Mark,
14.	= Lauenburgische Landeskommunalverband	2 494	=
15.	= Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	2 680	= .

§. 11.

Der gemäß §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 661) / (Gesetz-Samml. S. 155, 179) seitens des Staates den Landkreisen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zu den Kosten der Amtsverwaltung überwiesene Gesammtbeitrag wird vom 1. April 1901 ab auf die Jahressumme von 750 000 Mark festgesetzt.

§. 12.

Die im §. 6 gedachten Reglements sind in dem ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammentretenden Provinziallandtage (Kommunallandtage, Kreistage) zu beschließen.

Bis zur Genehmigung dieser Beschlüsse erfolgt die Vertheilung nach Grundsätzen, welche von dem Provinzialausschusse (Landesausschusse, Kreisausschusse) mit Genehmigung der im §. 6 genannten Minister festgesetzt werden.

Dabei findet §. 7 entsprechende Anwendung.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Bestimmung im §. 11, am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10364.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 13. Juni 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Vöhl

am 15. Juli 1902 beginnen soll.

Berlin, den 13. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10365.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Dillenburg, Eltville, Hadamar, Höchst a. M., Marienberg, Nassau, Rennerod, Sankt Goarshausen und Wallmerod. Vom 17. Juni 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Braubach gehörigen Gemeinden Dachsenhausen und Hinterwald,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Weidelbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Eltville gehörige Gemeinde Oberwalluf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Waldmannshausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Lorsbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörigen Gemeinden Eichenstruth und Hintermühlen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Misselberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Willmenrod,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörigen Gemeinden Auel und Kestert,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Sainerholz

am 15. Juli 1902 beginnen soll.

Berlin, den 17. Juni 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1902, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Tarnowitz für den in seine Verwaltung übernommenen, den Erben und Erbeserben des Grafen Andreas von Renard gehörigen, im Kreise Tarnowitz belegenen Theil der Chaussee von Tarnowitz nach Kieleschka, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 140, ausgegeben am 16. Mai 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Geestemünder Waldverein zu Geestemünde zum Erwerbe des zu der geplanten öffentlichen Waldanlage erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 22 S. 175, ausgegeben am 30. Mai 1902;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1902, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Landkreis Kattowitz für den von ihm chausseemäßig ausgebauten Weg von der Beuthen-Laurahütter Chaussee bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Czeladz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 144, ausgegeben am 23. Mai 1902;
4. das am 5. Mai 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des Kaiserin Auguste Viktoria-Koogs im Kreise Süder-Dithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 241, ausgegeben am 7. Juni 1902;
5. das am 9. Mai 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Rhader Bachthals zu Rhade im Kreise Recklinghausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23, besondere Beilage, ausgegeben am 5. Juni 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörigen Gemeinden Auel und Reitzert,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Sainerholz

am 15. Juli 1902 beginnen soll.

Berlin, den 17. Juni 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung rc. an den Kreis Tarnowitz für den in seine Verwaltung übernommenen, den Erben und Erbeserben des Grafen Andreas von Renard gehörigen, im Kreise Tarnowitz belegenen Theil der Chaussee von Tarnowitz nach Kielschka, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 20 S. 140, ausgegeben am 16. Mai 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Geestemünder Waldverein zu Geestemünde zum Erwerbe des zu der geplanten öffentlichen Waldanlage erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 22 S. 175, ausgegeben am 30. Mai 1902;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung rc. an den Landkreis Kattowitz für den von ihm chausseemäßig ausgebauten Weg von der Beuthen-Laurahütter Chaussee bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Czeladz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 144, ausgegeben am 23. Mai 1902;
4. das am 5. Mai 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des Kaiserin Auguste Viktoria-Koogs im Kreise Süder-Dithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 241, ausgegeben am 7. Juni 1902;
5. das am 9. Mai 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Ahsener Bachthals zu Ahsen im Kreise Recklinghausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23, besondere Beilage, ausgegeben am 5. Juni 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.